

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**



**Gemeinde  
Frickenhausen**  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**POLIZEIVERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS  
ALS ORTSPOLIZEIBEHÖRDE  
ÜBER DAS SCHLIEßEN UND BETRETEN DER WEINBERGE  
VOM 25.07.1995**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 Schließen der Weinberge</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Wirkung der Schließung</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Aufstellen von Schildern</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Betreten der geschlossenen Weinberge</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>5</b>

Auf Grund der §§ 10 - 15 und 1 des Polizeigesetzes i. d .F. vom 13.01.1992 (Ges.Bl.S.1) wird verordnet:

### **§ 1 Schließen der Weinberge**

- (1) Die Weinberge auf Gemarkung Frickenhausen und Linsenhofen sind geschlossen, wenn die Traubenreife beginnt und die Schilder nach § 3 Abs. 1 aufgestellt sind. Nach Beendigung der Weinlese sind die Weinberge wieder geöffnet.
- (2) Von der Schließung ausgenommen sind die gekennzeichneten Wanderwege, Sport- und Lehrpfade.
- (3) Sonstige Wege, die der Erholung der Bevölkerung dienen, können im Benehmen mit den örtlichen Vertretern des Weinbaues von der Schließung ausgenommen werden.

### **§ 2 Wirkung der Schließung**

- (1) Solange die Weinberge geschlossen sind, dürfen sie einschließlich der durch sie führenden und an sie angrenzenden Wege nicht betreten werden; auch Reiten ist nicht gestattet.
- (2) Unberührt bleiben Verkehrsverbote auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

### **§ 3 Aufstellen von Schildern**

- (1) Das Schließen der Weinberge ist durch Aufstellen von deutlich beschrifteten Schildern an den durch die Weinberge führenden und an sie angrenzenden, beschränkt öffentlichen Wegen und den sonstigen Wegen und Fußpfaden kenntlich zu machen.
- (2) Die Gemeinde gibt die Schließung der Weinberge rechtzeitig ortsüblich bekannt.

### **§ 4 Betreten der geschlossenen Weinberge**

- (1) Nach der Schließung der Weinberge dürfen nur die Nutzungsberechtigten, die von ihnen Beauftragten, im behördlichen Auftrag handelnde Personen sowie Personen, die ordnungsgemäß die Jagd ausüben, die Weinberge betreten.
- (2) Andere Personen dürfen die geschlossenen Weinberge nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten. Die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich begrenzt werden.

Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein mitzuführen und ihn den Polizeibeamten und den von der Gemeinde zur Bewachung ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Für Reiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 oder 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frickenhausen, 25. Juli 1995

gez. Dieter Schütz  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- (1) Die Polizeiverordnung über das Schließen und Betreten der Weinberge vom 25.07.1995 ist am 03.08.1995 öffentlich bekannt gemacht worden und am 04.08.1995 in Kraft getreten.